

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

12. August 2020

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich zur erwähnten Vorlage zu äussern.

Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) 2015 hat der Gesetzgeber es den Versicherern überlassen, die Tätigkeiten der Versicherungsvermittler wie Telefonanrufe oder die Höhe der Provisionen in einer Vereinbarung zu regeln. Die beiden Branchenverbände santésuisse und curafutura erstellten im 2015 eine entsprechende Vereinbarung. Diese sieht eine Provision von Fr. 50.– pro Abschluss vor. Die wenigsten Versicherer hielten sich an die Abmachung. Laut Konsumentenschutz werden für einen Abschluss in der Grundversicherung Provisionen von bis zu Fr. 250.– bezahlt. Zusammen mit einer Zusatzversicherung kommen Prämien von bis zu Fr. 1'500.– zusammen. Das Geschäft mit der Versicherungsvermittlung ist attraktiv; entsprechend ist der Markt umkämpft. Lästige und unerwünschte Telefonanrufe gehören für viele Bürgerinnen und Bürger zur Tagesordnung. Sie sind ein Dauerthema beim Konsumentenschutz und in Bundesbern. Die Branche versuchte es zwar mit einer Selbstregulierung, allerdings erfolglos. Allein im Jahr 2016 haben schweizweit 684'000 Personen die Grundversicherung gewechselt. Die Krankenversicherer geben somit jährlich Hunderte von Millionen Franken für Provisionen aus. Getragen werden die Vermittlerprovisionen durch die Versicherten. Sie bezahlen mit ihren Prämien diese kostentreibenden Kundengewinnungsaktionen. Selbst die öffentliche Hand beziehungsweise der Steuerzahler leisten mit den Geldern der individuellen Prämienverbilligung und mit der Kofinanzierung der Verlustscheinkosten indirekt einen Beitrag an solche Provisionen.

Es ist deshalb richtig, die Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittlern in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung zu regulieren, indem die von den Versicherern diesbezüglich festgelegten Regeln für verbindlich erklärt werden. Damit werden die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessert und unerwünschte Telefonanrufe verhindert. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst gemäss den obigen Ausführungen die Gesetzesänderung.

Unsere detaillierte Antwort zu den einzelnen Verordnungsartikeln entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Peter Odermatt, Leiter Tarife und Versicherungspflicht

Telefon : 062 835 43 23

E-Mail : peter.odermatt@ag.ch

Datum : 12. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Es ist richtig, die Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung zu regulieren, indem die von den Versicherern diesbezüglich festgelegten Regeln für verbindlich erklärt werden und dabei die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessert wird. Ein weiteres Ziel, unerwünschte Telefonanrufe in der Krankenversicherungsbranche zu unterbinden, wird zusätzlich erreicht. Der Regierungsrat des Kanton Aargau begrüsst die Gesetzesänderung vollumfänglich.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	19a	1	a	Bereits im Jahr 2015 hat man es den Versicherern überlassen, eine gemeinsame Vereinbarung betreffend Regulierung der Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler auszuarbeiten. Das haben die Branchenverbände zwar getan, nicht alle Versicherer hielten sich aber an diese Bestimmungen. Nun hat sich der Gesetzgeber trotz allem wieder dazu entschieden, den Versicherern die Freiheit zu lassen, die Vermittler-Tätigkeiten eigenständig zu regeln. Hier stellt sich die Frage, ob die Kann-Formulierung nicht weggelassen werden sollte: <i>"Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab"</i> .	"Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".
RR AG	19a	2		Mit diesem Gesetzesartikel ist es dem Bundesrat möglich, Verordnungen für alle Versicherer zu treffen, wenn Versicherer, welche mindestens 66 % der Versicherten vertreten, das so wünschen. Somit kann Art. 19 Abs. 1a schlussendlich doch zwingend umgesetzt werden.	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	31a	1		Bereits im Jahr 2015 hat man es den Versicherern überlassen, eine gemeinsame Vereinbarung betreffend Regulierung der Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler auszuarbeiten. Das haben die Branchenverbände zwar getan, nicht alle Versicherer hielten sich aber an diese Bestimmungen. Nun hat sich der Gesetzgeber trotz allem wieder dazu entschieden, den Versicherern die Freiheit zu lassen die Vermittler-Tätigkeiten eigenständig zu regeln. Hier stellt sich die Frage, ob die Kann-Formulierung nicht weggelassen werden sollte: "Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".	"Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".
RR AG	31a	2		Mit diesem Gesetzesartikel ist es dem Bundesrat möglich, Verordnungen für alle Versicherer zu treffen, wenn Versicherer, welche mindestens 66 % der Versicherten vertreten, das so wünschen. Somit kann Art. 31a Abs. 1 schlussendlich doch zwingend umgesetzt werden.	

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG		Keine weiteren Vorschläge/Anregungen	